

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

XIII. Neapel.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

## XIII. Neapel.

(s. unten Sicilien.)

## XIV. Niederlande.

## A. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dec. 1851,

welchen Oldenburg, nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dec. 1854, vom 23. Nov. 1854 an beigetreten ist.

Art. 1. Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen, oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder beladen aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafens-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlagegebühren, imgleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Commünen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile angehörenden Schiffen ein oder von dort ausgeführt werden dürfen.

nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . 6 Procent.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b) angegeben sind, zu Gute kommen.

Art. 33. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besondern Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

## **B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856,**

welcher Oldenburg auf Grund des Art. 15. laut Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1857 beigetreten ist.

Art. 9. Wenn ein Preussisches Schiff an den Küsten einer Niederländischen Colonie verunglückt, so hat der an dem Orte des Schiffbruchs oder der Bergung anwesende General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent in Abwesenheit oder im Einvernehmen mit dem Capitain,